

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Betreuungsvertrag für Erasmus-Krabbelstuben und Kindergärten der Erasmus Berlin gGmbH

– gültig ab 01.05.2024 –



BILDUNG IN DREI SPRACHEN
Grundschule | Kindergärten | Krabbelstuben

1 Präambel

Die Eltern erklären mit Vertragsabschluss, dass sie das Konzept und die Regeln der Erasmus-Einrichtung zur Kenntnis genommen haben und bereit sind, die darin formulierten Bildungs- und Erziehungsziele in Partnerschaft mit den Erasmus-Einrichtungen aktiv zu unterstützen. Das Erasmus-Konzept ist weltanschaulich ausgerichtet. Es orientiert sich an den Zielen eines säkularen Humanismus, den Menschen- und Kinderrechten. Wir verfolgen das Ziel, dabei zu helfen, die Kinder zu weltoffenen, kritischen, solidarischen Menschen zu erziehen und zu bilden, die ihre Rechte kennen und die Rechte anderer achten. Die Selbständigkeit und geistige Unabhängigkeit der Kinder sind uns ebenso wesentlich wie die Freude am Lernen und Erforschen. Erasmus Berlin hat das Ziel, die Kinder für Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden, die Gleichheit aller Menschen und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen als Grundlagen ihrer Haltung und moralischen Bildung zu gewinnen.

2 Aufnahme

Die Aufnahme ist nur dann möglich, wenn die Erziehungsberechtigten Lastschrifteinzugsermächtigung, Impfbescheinigung sowie alle anderen notwendigen Unterlagen (ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit, Fotoerlaubnis, Notfall-Abholung, Einverständniserklärung Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel etc.) rechtzeitig für das Kind vorlegen.

3 Öffnungszeiten und Tagesablauf

3.1 Die Erasmus-Kindergärten sind während der Betreuungszeiten montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Erasmus-Krabbelstuben sind während der Betreuungszeiten montags bis freitags 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Dauer der Betreuung des Kindes richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten. Das Kind soll während der Kernzeiten in der Einrichtung anwesend sein.

3.2 Die Erasmus-Leitung legt Regelungen für die Bring- und Abholzeiten und den Tagesablauf in der Einrichtung fest. Diese sind - bis auf vorher begründete und genehmigte Ausnahmen - einzuhalten.

3.3 Die Schließzeiten betragen maximal 25 Tage jährlich außerhalb der gesetzlichen Feiertage. Sie werden spätestens nach den Berliner Sommerferien des Vorjahres bekannt gemacht. Davon können bis zu 5 Schließtage außerhalb der Berliner Schulferien liegen. Während der Schließzeiten wird eine Ersatzbetreuung angeboten.

4 Beiträge

4.1 Die Essens- und Getränkepauschale richtet sich nach den jeweils gültigen Beiträgen für Kindertagesstätten des Landes Berlin. Änderungen der Beitragsordnung wird Erasmus mitteilen.

4.2 Während der Laufzeit des Vertrages werden die Beiträge monatlich und unabhängig von Ferien-, Krankheits- und Schließzeiten oder sonstigen Fehlzeiten des Kindes erhoben.

4.3 Alle Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats per Lastschrift im Voraus zu zahlen. Verbunden hiermit ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Sollte der Einzug z.B. mangels Deckung fehlschlagen, sind die daraus entstehenden Kosten durch den Zahlungspflichtigen zu tragen.

4.4 Auf die Erhebung der Beiträge und Zahlungen nach 4.2. und 4.3. kann ganz oder teilweise nur dann verzichtet werden, wenn die entsprechenden Übernahmeerklärungen Dritter vorliegen. Dies kann beispielsweise die (teilweise) Übernahmeerklärung des Jugendamtes des Bezirksamtes oder des Landes Berlin für die Betreuungskosten sein.

4.5 Für Eltern, die ihren Wohnsitz außerhalb von Berlin haben, oder während des Betreuungszeitraumes aus Berlin wegziehen, können Beiträge erhoben werden, die von der Beitragsordnung abweichen.

4.6. Für von den Eltern gewünschte besondere Leistungen des Trägers kann zwischen dem Träger und den Eltern eine über die gesetzliche Kostenbeteiligung hinausgehende finanzielle Verpflichtung (Zuzahlung) i.S.d. § 23 Abs. 3, S. 1 Nr. 3 KitaFöG vereinbart werden. Ob die von Eltern gewünschten Leistungen angeboten werden, entscheidet der Träger. Die besonderen Leistungen und die Höhe der Zuzahlung sowie die Rechte und Pflichten werden in einer Zuzahlungsvereinbarung detailliert aufgestellt und beschrieben.

4.7. Die Eltern haben jederzeit das Recht auf Inanspruchnahme eines zuzahlungsfreien Platzes, § 5 Abs. 3 RV Tag.

5 Verpflegung und Mittagessen

5.1. Die Kindertageseinrichtungen der Erasmus Berlin gGmbH bieten eine Tagesverpflegung in Form von Frühstück, Mittagessen und Vesper an.

5.2 Bei Lebensmittelunverträglichkeit ist zur Bestellung von Sonderkost ein ärztliches Attest zwingend erforderlich. Nur auf der Grundlage vorliegender Atteste erfolgt die Sonderessensbestellung. Die „Gesundheitsdaten“ werden durch den Träger verarbeitet.

6 Erkrankungen und Fehlen

6.1 Die Erasmus-Leitung erlässt Regelungen für den Infektionsschutz in ihrer Einrichtung. Diese sind von den Erziehungsberechtigten einzuhalten.

6.2 Um andere Kinder nicht zu gefährden, können erkrankte Kinder in der Einrichtung nicht betreut werden. Falls das Kind oder ein Angehöriger der Familie

an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Grippe, Magen-Darm-Infekt, etc.) und insbesondere einer Erkrankung im Sinne der §§ 6 ff. IfSG und §§ 34 ff. IfSG erkrankt ist oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt, muss das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden und die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung sind hierüber unverzüglich zu informieren. Ein erkranktes Kind kann erst nach ärztlichem Urteil wieder zugelassen werden.

6.3 Bei bestimmten Erkrankungen, z.B.: Durchfall, darf das Kind die Einrichtung besuchen, wenn es symptomfrei ist. Bei Virenverdacht ist die Einrichtung berechtigt, (nach Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde Berlins) eine Stuhlprobe zu entnehmen. Die Erziehungsberechtigten sind hierüber zu informieren.

6.4 Die Einrichtung kann in Bedarfsfällen die Vorlage eines Attestes zur Wiederaufnahme des Kindes verlangen.

6.5 Bleibt ein Kind der Einrichtung fern, insbesondere bei Krankheit, ist bereits am Fehltag spätestens bis 09:00 Uhr die Einrichtung zu benachrichtigen.

6.6. zeitnah vor der Erstaufnahme in die Einrichtung muss eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung müssen die Eltern gegen-über der Leitung der Tageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis erbringen.

6.7 Wenn der Nachweis über die erfolgte Impfberatung nicht erbracht wird, ist die Leitung der Tageseinrichtung nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, personenbezogene Angaben zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann die Eltern zu einer Beratung laden. Verstöße gegen die Vorlagepflicht können zudem auch mit einer Geldbuße geahndet werden.

6.8 Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020 ist für Kinder, die nach diesem Tag in einen Kindergarten oder einen Hort aufgenommen werden, eine Impfdokumentation über die vorhandene Immunität gegen Masern vorzuweisen oder ein Nachweis zu erbringen, dass der Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden kann. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, ist eine Aufnahme in die Einrichtungen nicht möglich.

6.9 Für Kinder, die in eine Krabbelstube aufgenommen werden, muss bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ein Nachweis über die erste und bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres entweder ein Nachweis über die zweite Masernimpfung oder ein Nachweis, dass der Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden kann, erbracht werden.

6.10 Kinder in einer Tageseinrichtung ohne ausreichenden Impfschutz gegen Masern werden durch die Erasmus-Leitung an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet und – mit Ausnahme derer, für die ein Nachweis, dass der Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden kann, erbracht wurde - von der Betreuung in der

Einrichtung ausgeschlossen. Die Kosten für die Betreuung sind im Falle einer Unterbrechung der Betreuungszeit aufgrund eines fehlenden Immunstatus weiterhin zu tragen.

7 Aufsichtspflicht

7.1 Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beschränkt sich auf die Zeit des Aufenthalts des Kindes in der Einrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen usw. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter(innen) und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigte(n) bzw. den / die Abholberechtigte(n).

7.2 Bei gemeinsamen Aktivitäten (Feste, Feiern, o.ä.) haben grundsätzlich die Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht.

7.3 Die Kinder dürfen die Einrichtung nicht allein verlassen.

7.4 Es bedarf einer schriftlichen Mitteilung der Erziehungsberechtigten, sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden oder alleine nach Hause gehen dürfen. Die Abholung darf ausschließlich von Personen über 16 Jahren, einschließlich Geschwisterkinder, erfolgen.

8 Versicherungsschutz

8.1 Das Kind genießt auf dem direkten Weg zur bzw. von der KiTa, sowie bei Ausflügen und mehrtägigen Freizeiten, gesetzlichen Versicherungsschutz.

8.2 Die Kinder unterliegen während des Besuches der Einrichtung der gesetzlichen Unfallversicherung.

9 Haftung

9.1 Die Ansprüche des Kindes oder deren Erziehungsberechtigten auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche des Kindes oder der Erziehungsberechtigten aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung der Einrichtung, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist.

9.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Einrichtung nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.3 Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Einrichtung, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

9.4 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, den Kindern keine Spielsachen mitzugeben. Für diese Spielsachen kann keine Haftung bei entsprechender Beschädigung oder Verlust übernommen werden.

10 Inkrafttreten, Ende und Kündigung des Betreuungsvertrags

10.1 Der Betreuungsvertrag für die Erasmus-Kindertagesstätten tritt mit dem Tag der Aufnahme in die Einrichtung in Kraft und endet mit dem Schuleintritt.

10.2 Die Eltern sind verpflichtet, den Träger frühestmöglich zu informieren, wenn das Kind auf Antrag nach § 42 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht in die Schule aufgenommen wird oder vor Beginn der Schulpflicht eine Befreiung von der Schulpflicht (Rückstellung) beantragt wird. Im Fall einer beantragten Rückstellung des Schulbesuches wird die Kindertagesstätte den Platz für das Kind für eine Weiterbetreuung freihalten, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Diese Freihaltefrist endet mit dem 30. April des regulären Einschulungsjahres.

10.3 Insofern ein Betreuungsvertrag mit einer Erasmus-Einrichtung abgeschlossen wird, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht eröffnet wurde, tritt der Vertrag, unabhängig vom vertraglich vereinbarten Zeitpunkt des Vertragsbeginnes, frühestens am Tag der Eröffnung der Einrichtung in Kraft.

10.4 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Zuständigkeit des Landes Berlins für die Gewährleistung eines öffentlich finanzierten Platzes (§ 2 Abs. 1 KitaFöG) endet, z. B. bei Wegzug aus Berlin. Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich in Textform oder schriftlich mitzuteilen. Kommt es durch eine nicht rechtzeitige Mitteilung der Eltern ohne Verschulden des Trägers zu einer Rückforderung der öffentlichen Finanzierung, sind die Eltern verpflichtet, den entsprechenden Schaden des Trägers auszugleichen.

10.5 Die Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

10.6 In den ersten 4 Wochen (Probezeit) kann der Vertrag einvernehmlich zwischen Eltern und Träger zum Ende der laufenden Woche aufgelöst werden.

10.7 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor bei Umzug in eine anderen Stadt; bei wiederholtem Zahlungsverzug, wobei dieser anzunehmen ist, wenn die Erziehungsberechtigten für zwei aufeinander folgender Termine mit der Entrichtung der Beiträge oder in einem Zeitraum von mehr als zwei Terminen mit der Entrichtung der Beiträge in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der den Gesamtbetrag für zwei Monate erreicht; sowie bei Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragsverpflichtungen, so dass unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden

kann. Der Träger prüft im Falle einer fristlosen Kündigung den Einzelfall und legt seine Gründe für die detailliert schriftlich dar.

10.8 Die Kündigung ist schriftlich (Brief) gegenüber der Erasmus Berlin gGmbH zu erklären. Sie ist im Falle der fristlosen Kündigung zu begründen.

11 Wissenschaftliche Begleitung

11.1 Die Erasmus-Einrichtungen werden regelmäßig wissenschaftlich begleitet. Hierfür werden unter Beachtung des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes Unterrichtsbeobachtungen inkl. Film- und Fotoaufnahmen, Datenerhebungen und Testverfahren von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der wissenschaftlichen Begleitung gemacht. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse, Daten und Ergebnisse können unter Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte für Zwecke der Einrichtung und für wissenschaftliche Zwecke erhoben, verarbeitet, gespeichert, ausgewertet und verwendet werden. Die wissenschaftliche Begleitung und die Testverfahren, ihre Ziele und Erhebungsformen sowie die geplante Verwendung der Erkenntnisse für wissenschaftliche Zwecke werden auf Elternabenden oder in derer geeigneter Form den Erziehungsberechtigten vorgestellt.

11.2 Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass für interne Zwecke Ergebnisse der Arbeit durch Foto-, Film-, Ton- und Videoaufzeichnungen dokumentiert werden.

12 Datenschutz

12.1 Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten die aktuellen Bestimmungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gelten.

12.2 Personenbezogene Daten werden von der Erasmus Berlin gGmbH ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Betreuungsvertrages erhoben und verarbeitet. Zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden serverbasierte EDV-Systeme, die sich im Geltungsbereich der DSGVO befinden, verwendet.

12.3 Die Erasmus Berlin gGmbH unterliegt verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen zur Weitergabe von personenbezogenen Daten und gibt diese in diesem Rahmen an verschiedene Behörden wie das Jugendamt, Schulamt, Gesundheitsamt etc. weiter.

12.4 Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Abgleiches der Mitgliedschaft im Elternverein an den Elternverein übermittelt.

12.5 Gemäß § 9 Abs. 2 KitaFöG ist der Träger verpflichtet, dem Gesundheitsamt zur Vorbereitung der Vorsorgeuntersuchung eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder sowie Namen und Anschrift der Personensorgeberechtigten, zu übermitteln. Diese Liste darf nur die Daten zu den Kindern enthalten, deren Eltern in die Untersuchungen eingewilligt haben, § 9 Abs.

2, S. 3 KitaFöG. Eine entsprechende Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

12.6 Im Zuge der Kooperation zwischen Kitas und Grundschulen ist die Kindertagesstätte verpflichtet, in Vorbereitung des Schulbesuchs und in Absprache mit den Eltern Unterlagen aus der Sprachdokumentation zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt nur bei Einwilligung der Eltern, die erst kurz vor der Weitergabe der Unterlagen eingeholt wird.

12.7 Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, sich

gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;

gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;

gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;

gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;

gemäß Art. 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes wenden.

12.8 Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation von uns umgesetzt wird.

Möchten Sie von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@erasmus-bildungshaus.de

12.9 Datenschutzbeauftragter ist:

Patrick Itzel
Vogelsbergstraße 8
63505 Langenselbold

E-Mail: dsb@pic-systeme.de

13 Kontakt

13.1 Erasmus-Leitung und Pädagogen informieren die Eltern per E-Mail über die jeweilige Gruppe betreffende Themen (z.B. Schließzeiten, Krankheitsfälle, sonstige Informationen). Daher ist mindestens eine aktuell gültige E-Mail-Adresse der Verwaltung mitzuteilen sowie diese regelmäßig abzurufen.

13.2 Zum Zweck der Kontaktaufnahme sind Änderungen in den Kontakt- und Adresdaten der Erziehungsberechtigten Erasmus Berlin unverzüglich mitzuteilen.

14 Änderungsvorbehalt

14.1 Die Kindertagesbetreuung der Erasmus Berlin gGmbH unterliegt den Rechtsvorschriften des Gesetzgebers (z.B. im SGB VIII, KitaFöG und deren Ausführungsverordnungen (VOKitaFöG, RV Tag, QVTAG), der Rechtsprechung und den Verordnungen. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass Änderungen dieses Rechtsrahmens von der Erasmus Berlin gGmbH umgesetzt und damit ebenfalls in den AVB abgebildet werden.

14.2 Die Erasmus Berlin gGmbH ist beständig darum bemüht ihr Angebot an Plätzen in der Kindertagesbetreuung zu erweitern und auszubauen. Dieser Prozess erfordert die Anpassung der AVB an die neuen Angebote. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass Änderungen aufgrund der Schaffung neuer Betreuungsangebote der Erasmus Berlin gGmbH in den AVB abgebildet werden.